

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernates 1.3 der RWTH  
Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

|     |             |                          |
|-----|-------------|--------------------------|
| Nr. | 424         | Redaktion: E. Groteclaes |
| S.  | 1462 - 1463 | Telefon: 80-4040         |
|     |             | 04.04.1995               |

**Satzung**  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Bergbau  
an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule  
Aachen (RWTH)  
Vom 16. Dezember 1994

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bergbau an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 20. Februar 1986 (GABl. NW. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) § 3 erhält folgende Fassung:  
„§ 3 Qualifikation und berufspraktische Ausbildung“
- b) § 24 erhält folgende Fassung:  
„§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen. Freiversuch“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3  
Qualifikation und berufspraktische Ausbildung

- (1) Die Qualifikation für das Studium in dem Studiengang Bergbau ist ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife).
- (2) Für die berufspraktische Ausbildung kann unabhängig von der gewählten Studienrichtung entsprechend der von der Fachgruppe für Bergbau herausgegebenen Praktikantenordnung, die Einzelheiten regelt, zwischen zwei Möglichkeiten gewählt werden:
  - a) Ausbildung als Bergbaubeflissener unter Aufsicht der Bergbehörde nach den geltenden Vorschriften der Länder, wobei insgesamt 200 Schichten verlangt werden. Wird eine spätere Ausbildung für den höheren Staatsdienst im Bergfach angestrebt, ist die Ausbildung als Bergbaubeflissener eine Voraussetzung.
  - b) Praktikum unter Aufsicht der Fachgruppe für Bergbau der RWTH, das insgesamt sechs Monate (120 Schichten) umfaßt.
- (3) Für die Einschreibung ist kein Nachweis über eine berufspraktische Tätigkeit erforderlich.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Text erhält folgende Fassung:

„§ 4  
Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Studiensemester. Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung (§ 3, § 10 Abs. 1 Nr. 4, § 18 Abs. 1 Nr. 3) wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
  - (2) Der Studiumumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 180 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Wahlbereich etwa zehn Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studentin oder der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen und zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, teilnehmen kann.
  - (3) Das Studium gliedert sich in ein einheitliches viersemestriges Grundstudium und ein vertiefendes viersemestriges Hauptstudium in einer der drei Studienrichtungen Bergbau, Aufbereitung und Veredlung sowie Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden.“
  - b) Die Fußnote zu Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.
4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. an der RWTH für den Studiengang Bergbau eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.“
  - b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:  
„4. bei Meldung zur letzten Fachprüfung den Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung nach der Praktikantenordnung der Fachgruppe für Bergbau erbringt, und zwar entweder den Abschluß der Grundausbildung (120 Schichten) als Bergbaubeflissener nach den geltenden Vorschriften der Länder (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a) oder eine praktische Tätigkeit von drei Monaten (60 Schichten) unter Aufsicht der Fachgruppe (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b); die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt insoweit unter Vorbehalt.“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. die berufspraktische Ausbildung nach der Praktikantenordnung der Fachgruppe für Bergbau für den Studiengang Bergbau nachgewiesen hat, und zwar entweder
    - a) den Abschluß der Ausbildung (insgesamt 200 Schichten) als Bergbaubeflissener nach den geltenden Vorschriften der Länder (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a) oder
    - b) eine praktische Tätigkeit von insgesamt sechs Monaten (120 Schichten) unter Aufsicht der Fachgruppe für Bergbau (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b).“

b) In Absatz 1 wird nach Nummer 5.2.4 eingefügt:

„5.3 in der Studienrichtung Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden:

5.3.1 je einen Leistungsnachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Übungen:

Tagebauplanung und betriebliche Leitung I und II.  
Aufbereitungslabor I und II.

Maschinenkunde,  
Elektrische Maschinen und Anlagen.

Datenverarbeitung im Tagebau,

Deponietechnik über Tage,

Spezielle Materialkunde (Feuerfeste Rohstoffe, Bindemittel).

5.3.2 je einen Leistungsnachweis (Kolloquium) über die erfolgreiche Teilnahme an den Vorlesungen in den Fächern:

Bergbaukunde und Deponiekunde (unter Tage) und Versatz.  
Genehmigungsverfahren für den Steine- und Erdenbergbau,  
Geräte und Transportmittel für den Steine- und Erdenbergbau  
einschließlich Verschleiß- und Energiefragen I und II.

Grundlagen der Arbeitssicherheit.

Industriebetriebslehre.

Sprengtechnik.

Prozeßleittechnik.

Qualitätsanforderung und -überwachung im Steine- und Erdenbergbau.

5.3.3 an je einem Tagebauseminar und einem Aufbereitungsseminar teilgenommen und je einen mit mindestens der Note „ausreichend“ beurteilten Vortrag gehalten hat.

5.3.4 drei Studienarbeiten von der Dauer je eines Monats wahlweise aus den Gebieten Bergbaukunde, Tagebautechnik oder Aufbereitung und Veredlung angefertigt hat, die jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt wurden, wobei mindestens eine Studienarbeit aus dem Gebiet der Tagebautechnik und eine aus dem Gebiet Aufbereitung und Veredlung angefertigt worden sein muß.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „bzw.“ durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 5.2.1 eingefügt: „bzw. 5.3.1“.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird um folgende Nummer 3 ergänzt:

„3. in der Studienrichtung Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden:

3.1 Tagebautechnik im Locker- und Festgestein,

3.2 Aufbereitung,

3.3 Maschinenkunde einschließlich Geräte und Transportmittel,

3.4 Vermessungswesen,

3.5 Lagerstätten der Steine und Erden,

3.6 Finanz- und Rechnungswesen,

3.7 Recht (Rechtsgrundlagen für die Gewinnung der Steine und Erden, Arbeits- und Sozialrecht),

3.8 Ingenieurgeologie,

3.9 Elektrische Maschinen und Anlagen,

3.10 Deponietechnik über Tage.

In den Fächern Tagebautechnik im Locker- und Festgestein, Aufbereitung, Vermessungswesen, Lagerstätten der Steine und Erden, Finanz- und Rechnungswesen, Recht, Ingenieurgeologie sowie Deponietechnik über Tage finden die Prüfungen mündlich statt. In den Fächern Maschinenkunde sowie Elektrische Maschinen und Anlagen finden die Prüfungen als Klausur statt. Inhalte der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den Fächern zugeordneten Lehrveranstaltungen bestimmt.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Nrn. 1, 2 und 3“ ersetzt.

7. § 20 Abs. 4 wird um folgende Nummer 3 ergänzt:

„3. in der Studienrichtung Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden:

in den Fächern Maschinenkunde einschließlich Geräte und Transportmittel sowie Elektrische Maschinen und Anlagen je 1,5 Stunden.“

8. § 22 Abs. 2 wird um folgende Nummer 3 ergänzt:

„3. in der Studienrichtung Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden:

Bergbaukunde einschließlich Bergwirtschaftslehre,

Tagebautechnik,

Deponietechnik,

Aufbereitung,

Maschinenbetriebskunde einschließlich Energiewirtschaft.“

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 24  
Bewertung der Prüfungsleistungen, Freiversuch“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Aufzählung der Studienrichtungen und der Gewichtsfaktoren für die einzelnen Prüfungsfächer wie folgt ergänzt:

| „Studienrichtung Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden | Gewichtsfaktor |
|--|----------------|
| 1. Prüfungsfächer  |                |
| Tagebautechnik im Locker- und Festgestein                        | 10             |
| Aufbereitung   | 10             |
| Recht  | 7              |
| Maschinenkunde   | 6              |
| Vermessungswesen   | 5              |
| Lagerstätten der Steine und Erden                                | 7              |
| Finanz- und Rechnungswesen                                       | 5              |
| Ingenieurgeologie  | 5              |
| Elektrische Maschinen und Anlagen                                | 4              |
| Deponietechnik über Tage   | 4              |
| 2. Diplomarbeit  | 10             |
| <b>Gewichtssumme</b>   | <b>73</b>      |

c) Folgende Absätze 4 bis 9 werden angefügt:

„(4) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht sie bzw. er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Bei der Berechnung des in Absatz 4 Satz 1 genannten Zeitraums bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(6) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(7) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(8) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 4 bis 7 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(9) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl, so wird diese Punktzahl der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlußprüfung zugrunde gelegt.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften vom 26. 10. 1994 sowie des Senats der RWTH vom 24. 11. 1994.

Aachen, den 16. Dezember 1994

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule  
Aachen (RWTH)  
Universitätsprofessor Dr. K. Habetha